

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 74=94 (1928)

Heft: 11

Artikel: "Die rechtliche Stellung der Instruktionsoffiziere" : eine
Buchbesprechung

Autor: Brunner, Karl

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-7461>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Und noch ein weiteres Mittel darf nicht unerwähnt bleiben.

Es besteht kein Zweifel, daß ein großer Teil der von mir kritisierten Tatsachen auf das Conto Alkohol zu buchen ist; haben wir doch heute den Nachweis, daß mehr als 50% aller militärischen Delikte auf den Alkohol zurückzuführen sind. Nun gibt aber § 80 des neuen Militärstrafgesetzes, und das ist wohl dessen größter Fortschritt, die Möglichkeit, die Trunkenheit an sich zu bestrafen. Die Trunkenheit selbst ist also ein Delikt. Darauf ist die Truppe entsprechend aufmerksam zu machen. Dieser Paragraph verdient gebührende Beachtung durch die Einheitskommandanten.

Und nicht zuletzt wäre vielleicht erforderlich, daß auch an höherer Stelle dieser Frage mehr Beachtung geschenkt würde. Wir dürfen nicht verkennen, daß diese Tatsache allein bereits einen Erfolg und eine Besserung bedeuten würde.

Wenn diese Zeilen in weiterem Kreise die Aufmerksamkeit auf dieses Problem zu lenken vermögen, so sollen sie ihren Zweck erreicht haben.

„Die rechtliche Stellung der Instruktionsoffiziere.“

Eine Buchbesprechung.

Von Hauptmann *Karl Brunner*, Instr.-Off. d. Inf., Zürich.

Sowohl die Art der Behandlung wie die Wahl des Themas durch den Verfasser Dr. *Edmund Wehrli* veranlassen mich, die Arbeit an besonderer Stelle zu besprechen. Die Arbeit ist eine juristische Dissertation der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich, entstanden und genehmigt auf den Antrag von Prof. Dr. *Fleiner*.

Die staats- und verwaltungsrechtliche Stellung des Instruktionsoffiziers der schweizerischen Armee ist darum kompliziert, weil seit der Militärorganisation von 1907 der Instruktionsoffizier, gleich den übrigen Wehrpflichtigen, im Heere eingeteilt ist. Mit dieser Lösung war einerseits gesorgt für eine bessere Ausbildung der Berufsoffiziere; zugleich waren die Milizoffiziere einer hemmenden Bevormundung durch jene entbunden. Diese Regelung hat zur Folge, daß in den die Instruktionsoffiziere treffenden Rechtsfragen vielfach Normen aus zwei völlig verschiedenen Rechtsbezirken ineinanderübergreifen. Praktisch stellt sich die Frage immer wieder, wann für den Berufsoffizier die Rechtssätze mit allgemeiner Gültigkeit für den schweizerischen Wehrpflichtigen gelten, wann Sondernormen des Instruktionsoffiziers, sagen wir Normen des Beamtenrechts. Diese grundlegende Ausscheidung bildet im Grunde genommen die Schwierigkeit des Themas. Ist diese Grenzziehung nach der grundsätzlichen Seite einmal festgelegt, so lösen sich die praktischen Einzelfragen verhältnismäßig einfach.

Das deutsche Staatsrecht kannte neben dem Beamtenbegriffe einen Begriff des Berufssoldaten. So etwa *Arndt* (Staatsrecht des deutschen Reiches, 1901, S. 545), *Hänel* (Deutsches Staatsrecht, 1896,

S. 475). Diese Auffassung erblickt in dem Berufssoldaten eine besondere Art Staatsdiener, die mit dem Beamtenbegriff nichts zu tun hat. Rechtlich liegen die Verhältnisse beim schweizerischen Berufsoffizier anders als beim deutschen, weil dieser in seiner Bestimmung sich wesentlich von jenem unterscheidet. Während der deutsche Berufsoffizier den Grundstock zum ganzen Offizierskorps des stehenden Heeres bildete, ist der schweizerische Instruktionsoffizier nur Lehrer an militärischen Schulen. Mit dieser Begründung lehnt der Verfasser mit Recht die Uebertragung des deutschrechtlichen Begriffes für unser Staatsrecht ab. Der Instruktionsoffizier ist für den Verfasser Beamter. Man muß dieser Lösung rechtlich folgen. Wie weit aber materiell, unabhängig von der Rechtsfrage, eine scharfe Grenzziehung zwischen Berufsoffizier und Beamtem auch bei uns zu machen ist, darauf soll am Schlusse kurz hingewiesen werden.

Die Offiziersdienstpflicht ist nach schweizerischem Recht nichts anderes als die Erfüllung der allgemeinen Wehrpflicht wie sie Art. 18 B. V. festsetzt. Der Verfasser hätte in diesem Zusammenhange auch noch hinweisen können auf Art. 10 M. O. Als Truppenoffizier folgt der Offizier einer allgemeinen Bürgerpflicht. Der Instruktionsoffizier hingegen erfüllt eine freiwillig übernommene Berufspflicht; rechtlich stellt sie sich dar als eine Beamtenpflicht. Zur Leistung der durch das Gesetz vorgesehenen allgemeinen Wehrpflicht bedarf es keines speziellen, konstituierenden Rechtsaktes; wohl aber zur berufsmäßigen Dienstleistung. Hier ist der Wahlakt durch die zuständige Behörde notwendig.

Es folgen Abgrenzung der Begriffe Instruktionsaspirant, außerordentliche Instruktoren, Abteilungs- und Sektionschefs des eidgenössischen Militärdepartements, Kommandanten der Heereseinheiten.

Eine besondere Würdigung verdient das Kapitel, in welchem der Einfluß der militärischen Stellung auf das Beamtenverhältnis erörtert wird. Der Verfasser geht aus von dem Obersatz, daß bezüglich seiner militärischen Rechte und Pflichten der Instruktionsoffizier nicht Beamter, sondern rein nur *Soldat* ist. „Für seinen rein militärischen Wirkungskreis gilt Militärrecht“, oder juristisch schärfer ausgedrückt: „Juristisch ist die allgemeine Beamtenpflicht die *lex generalis*, die konkrete Norm für die konkrete Militärleistungspflicht während des einzelnen Dienstes ist die *lex specialis*“. Da die *lex generalis* vor der *lex specialis* zurückzutreten hat, hat man mit dieser abstrakten Ausscheidung einen Grundsatz zur Behandlung der Einzelfragen, wie etwa Treuepflicht, Gehorsamspflicht u. s. f. Daß die Gehorsamspflicht des Berufsoffiziers besonders gefärbt ist, bedarf keiner Betonung. Andererseits muß aber auch hier betont werden, daß sie ihre Grenze am Gesetz findet und keinem Ermessensmißbrauch und keiner Ermessensüberschreitung ausgesetzt werden darf.

Die Fragestellung: Militärrecht oder Beamtenrecht tritt neuerdings zutage in der Behandlung der disziplinarischen und strafrechtlichen Verantwortlichkeit, ebenso in dem Problem der zivilrechtlichen Haftung.

In der Regelung der Beamtenhaftung erkennt man allgemein, auch außer dieses Zusammenhanges, wie rückständig unser Bundes- und kantonales Verwaltungsrecht geblieben ist. Für den Instruktionsoffizier haben wir eine Doppelstellung: als Beamter haftet er nach dem B. G. über die Verantwortlichkeit der Bundesbeamten vom Jahre 1850, als Soldat nach M. O. Art. 27, nach der Judikatur des Bundesgerichtes außerhalb den militärischen Uebungen überdies nach gemeinem Recht. Gemäß Verantwortlichkeitsgesetz bedarf die Einleitung eines Schadenersatzverfahrens gegen einen Beamten einer Verfolgungsermächtigung von seiten des Bundesrates. M. O. Art. 27 kennt dieses Verfahren nicht. Welcher Norm untersteht nun der Instruktionsoffizier? Der Verfasser läßt ihn haften nach Art. 27 M. O., obschon der Schaden gestiftet wird von einem in Beamteneigenschaft tätigen Offizier. Damit verliert er allerdings den Rechtsschutz der Verfolgungsermächtigung. Die Lösung ist jedoch darum angezeigt, weil damit das Verfahren einheitlich ist für Instruktionsoffiziere und in denselben Dienst kommandierte Truppenoffiziere. Würde man sich bezüglich des Ersten entscheiden für die Haftung gemäß Verantwortlichkeitsgesetz, beim Truppenoffizier aber für eine Beurteilung nach M. O., so hätten wir in ein und demselben Kurse für äußerlich denselben Tatbestand zwei verschiedene Rechtsnormen anzuwenden.

Aus dem Beamtenrecht sei insbesondere auf das Gebiet der Versicherung hingewiesen. Auch hier wieder das eingangs betonte Ueber-einandergreifen von zwei Rechtssystemen. Die Bestimmungen der Militärversicherung einer-, die der Beamtenversicherung anderseits. Auf den Instruktionsoffizier kommen die Bestimmungen beider Gesetze zur Anwendung. Die beiden Gesetze decken sich nicht in ihrem Zwecke, sie ergänzen sich. Gemäß Art. 2 des B. G. über die Militärversicherung vom Jahre 1901 sind die Instruktionsoffiziere versichert gegen Unfall und Krankheit während ihrer ganzen Dienstzeit. Das Gesetz bezeichnet ausdrücklich als Beginn der Dienstzeit nicht den Anfang eines konkreten Kurses, sondern den Eintritt in den Bundesdienst. Die Versicherung erstreckt sich demgemäß auch auf die dienstfreie Zeit. Es herrscht über diesen Punkt nicht überall Klarheit. Die Arbeit Wehrli's führt auch diese Ausscheidung richtig durch.

Das verfassungsmäßige Verbot der Doppelbesteuerung wird für den Instruktionsoffizier infolge seiner temporären Abkommandierungen von seinem Wohnsitz immer wieder praktisch. Das Bundesgericht hatte sich denn auch mehrmals mit der Frage zu beschäftigen, so Entsch. d. Bundesger. Bd. XIV, S. 1, Bd. XXVI, I. S. 410. Steuerdomizil, zivilrechtlicher Wohnsitz und Dienstdomizil des Berufsoffiziers sind scharf auseinanderzuhalten. Es sind Begriffe, welche nichts miteinander zu tun haben. Für die steuerrechtliche Behandlung ist nur maßgebend, wo der Steuerpflichtige den „Mittelpunkt seines Lebensinteresses“ hat. Dort begründet er sein Steuerdomizil, unabhängig ob dieser Ort auch seinen zivilrechtlichen Wohnsitz oder das ihm zugewiesene Dienst-

domizil darstellt. — Der Verfasser weist mit Recht hin auf die durch das Bundesgericht erfolgte Abweisung des Grundsatzes der Teilung der Steuerhoheit etwa nach der Dauer einzelner Schulen und Kurse. Dieser Grundsatz müßte zu einer praktisch unmöglichen Komplikation führen, die weder im Interesse des Fiskus, noch in dem des Steuer-subjektes liegen könnte.

Es kann in diesem Rahmen unmöglich auf alle in der Arbeit behandelten Fragen hingewiesen werden. Nur das Wesentliche sei betont.

Der Verfasser hat in sicherer Art ausgeführt, wie rechtsgeschichtlich und dogmatisch der Instruktionsoffizier sukzessive dem Beamtenrecht unterstellt worden ist. Diese Entwicklung war durch die wohlfahrtsstaatliche Tendenz unserer Zeit gegeben. Wir wollen aber nicht unterlassen, am Schlusse der Besprechung auf gewisse Gefahren hinzuweisen, welche dieser Entwicklung innewohnen. Es ist klar, daß der Verfasser diese Ueberlegungen nicht anzustellen brauchte, da sie außerhalb rechtlicher Darstellung fallen. *Berufsoffizier und Beamter sind ihren Wesen nach verschiedene Menschentypen*, ohne der Differenzierung ein Werturteil unterstellen zu wollen. Die militärische Lehrtätigkeit ist in erster Linie eine Erziehtätigkeit, und zwar eine Erziehtätigkeit, in der großzügige Unternehmungsfreude mehr bedeuten als enge Wachsamkeit über ein zugewiesenes Ressort, wie sie erfahrungsgemäß in jedem Staate vom Beamtentum als höchste Aufgabe betrachtet wird. *Der Berufsoffizier wird daher seinen Geistesverwandten eher finden in dem unternehmungsfreudigen und auf außerordentliche Erscheinungen eingestellten privatwirtschaftlichen Unternehmer und Organisator, viel mehr als in dem nur auf Wahrung des konkreten Rechtszustandes bedachten Beamten.* Bei uns stellt sich diese Forderung besonders scharf, weil in einem Teil des Milizoffizierskorps jener Geist der privatwirtschaftlichen Unternehmungsfreude und Verantwortungslust durch die zivile Tätigkeit dauernd wachgehalten wird.

Zu den Fragen des Disziplinarstrafrechtes.

Von Leutnant *E. Wehrli*, Füs.-Kp. I/69, Zürich.

Die Ausführungen des Herrn Leutnant Böschstein in Nr. 10, Seite 551 ff. dieser Zeitschrift scheinen mir einer gewissen Abklärung zu bedürfen.

Hat ein Leutnant, der in einer Aspirantenkompagnie den innern Dienst überwacht, die Strafbefugnis eines Kompagniekommandanten? Art. 202 des Militärstrafgesetzes bestimmt: „Der Offizier, der ein höheres Kommando führt, als ihm nach seinem Grade zukommt, hat die ordentlicherweise mit dem Kommando verbundenen Strafbefugnisse.“ Somit läßt sich die Frage so formulieren: Führt der Leutnant in diesem Falle ein „höheres Kommando, als ihm nach seinem Grade zukommt“? Kommandant ist derjenige Offizier, dem von der zuständigen staatlichen Stelle das Kommando ausdrücklich übertragen wurde. Die